jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/7 7Ob773/79, 9ObA120/07y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1979

Norm

PO §186
ZPO §104

Rechtssatz

Voraussetzung für die wirksame Ersatzzustellung ist, daß die Postsendung auch tatsächlich beim Zustellpostamt zur Abholung bereit gehalten wurde. Kann daher das vierzehn Tage zur Abholung bereitzuhaltendende Zustellstück vom Empfänger wegen Verlustes beim Hinterlegungspostamt nicht behoben werden, ist die Ersatzzustellung durch Hinterlegung unwirksam.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 773/79
  Entscheidungstext OGH 07.11.1979 7 Ob 773/79
- 9 ObA 120/07y
  Entscheidungstext OGH 22.10.2007 9 ObA 120/07y
  nur: Voraussetzung für die wirksame Ersatzzustellung ist, daß die Postsendung auch tatsächlich beim Zustellpostamt zur Abholung bereit gehalten wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0036539

Dokumentnummer

JJR_19791107_OGH0002_0070OB00773_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at